

## Corporate Governance

**Entsprechenserklärung nach § 161 AktG** der Business Media China AG zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der Business Media China AG erklären hiermit, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« im Jahr 2006 entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird, jedoch mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Empfehlungen, die in 2006 nicht angewendet wurden und auch im Jahr 2007 voraussichtlich nicht angewendet werden. Nicht angewendet wurden bzw. werden folgende Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex«:

**Ziffer 2.2.2** sieht vor, dass bei der Ausgabe neuer Aktien die Aktionäre grundsätzlich ein ihrem Anteil am Grundkapital entsprechendes Bezugsrecht haben. In 2006 sind zwei Kapitalerhöhungen durchgeführt worden, wobei die erste Kapitalerhöhung mit Ausschluss des Bezugsrechts durchgeführt worden ist. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht der Verwaltung nicht nur, Marktchancen schnell und flexibel zu nutzen, sondern auch eine Platzierung nahe am Börsenkurs, so dass der bei Bezugsrechtsemissionen übliche Abschlag zum Börsenkurs entfällt. Grundsätzlich soll bei künftigen Kapitalerhöhungen kein Bezugsrechtsausschluss erfolgen.

**Ziffer 4.2.3** sieht vor, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder fixe und variable Bestandteile umfassen soll. Die Vorstände haben in 2006 nur fixe Bestandteile erhalten. Das von der Hauptversammlung beschlossene variable Vergütungssystem ist in 2006 nicht umgesetzt worden. In 2007 beabsichtigt die Gesellschaft ein variables Vergütungssystem einzuführen.

**Ziffer 5.1.2** sieht vor, dass eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden soll. Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wurde bislang nicht festgelegt. Im Hinblick auf die besondere Aktionärsstruktur der Gesellschaft halten es Vorstand und Aufsichtsrat nicht für angezeigt, eine generelle Vorgabe in Form einer Geschäftsordnungs- oder Satzungsbestimmung zu machen.

**Ziffer 5.3.1** sieht vor, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll.

**Ziffer 5.3.2** sieht vor, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten soll, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er sollte kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein.

Im Hinblick auf die Größe der Gesellschaft und dass der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung von Ausschüssen und eines Audit Committee nicht angezeigt. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses werden vom Plenum wahrgenommen.

**Ziffer 5.4.1** sieht vor, dass bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern eine festzulegende Altersgrenze berücksichtigt werden soll. Die Festlegung einer Altersgrenze ist nicht vorgesehen.

**Ziffer 5.4.7** sieht vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Die erfolgsorientierte Vergütung sollte auch auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene Bestandteile enthalten. Die variable Vergütung für den Aufsichtsrat, die bis zur Satzungsänderung auf der Hauptversammlung im Juni 2004 enthalten war, ist aufgehoben worden. Es ist bisher nicht vorgesehen, eine variable Vergütung einzuführen.

**Ziffer 5.4.8** sieht vor, falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden. Der Aufsichtsrat möchte sich den Spielraum für die individuelle Beurteilung etwaiger Abwesenheiten behalten.

**Ziffer 7.1.2** sieht vor, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein sollen. Die Gesellschaft strebt an, dass in 2007 die Abschlüsse innerhalb der angegebenen Frist öffentlich zugänglich sein werden.

Diese Erklärung wird den Aktionären dauerhaft zugänglich gemacht.

Stuttgart, den 21. Dezember 2006

**Business Media China AG**

**Der Aufsichtsratsvorsitzende**

gez. Wolfgang Schellkes

**Der Vorstand**

gez. Klaus M. Hilligardt